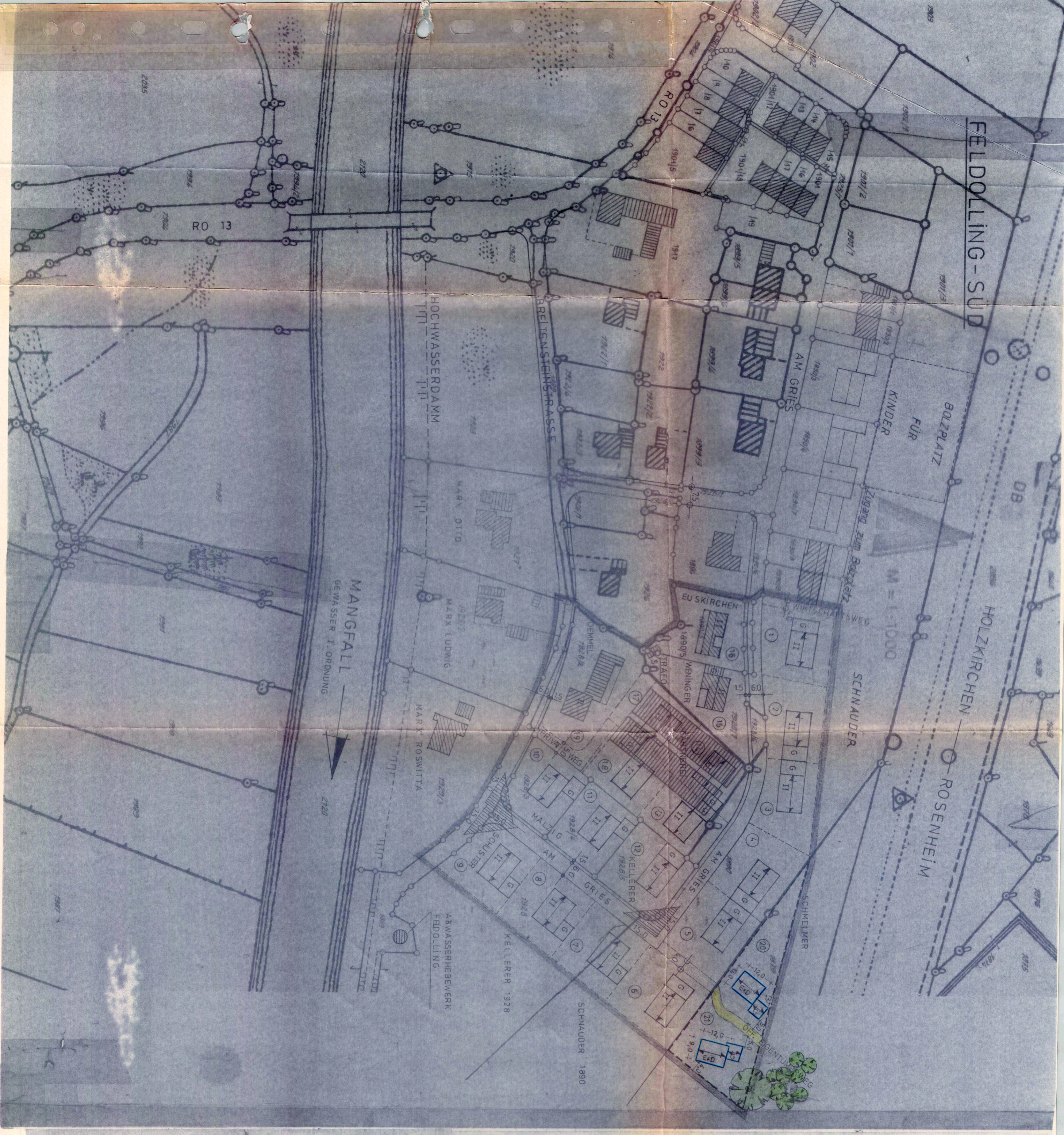


FELDOLLING-SÜD



Bebauungsplan Nr. 41 "Feldolling Süd II"

2. Änderung

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erläßt auf Grund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91, 5, 6, 9, 10 der Bayerischen Verfassung (BayVerf) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g

VERFAHRENSMERKRE

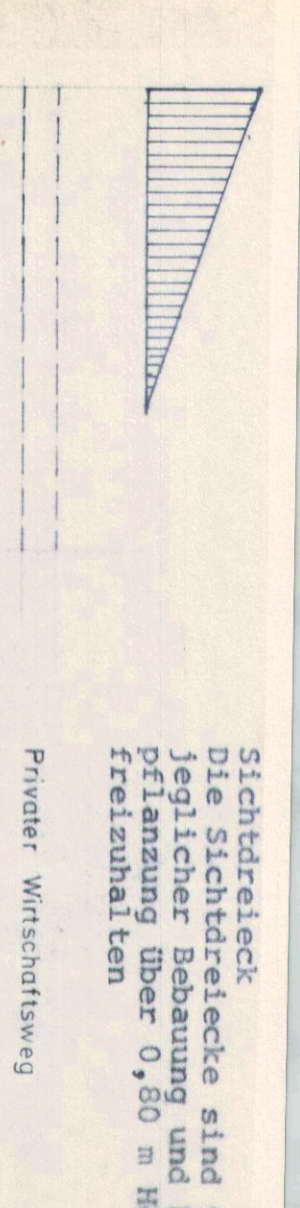
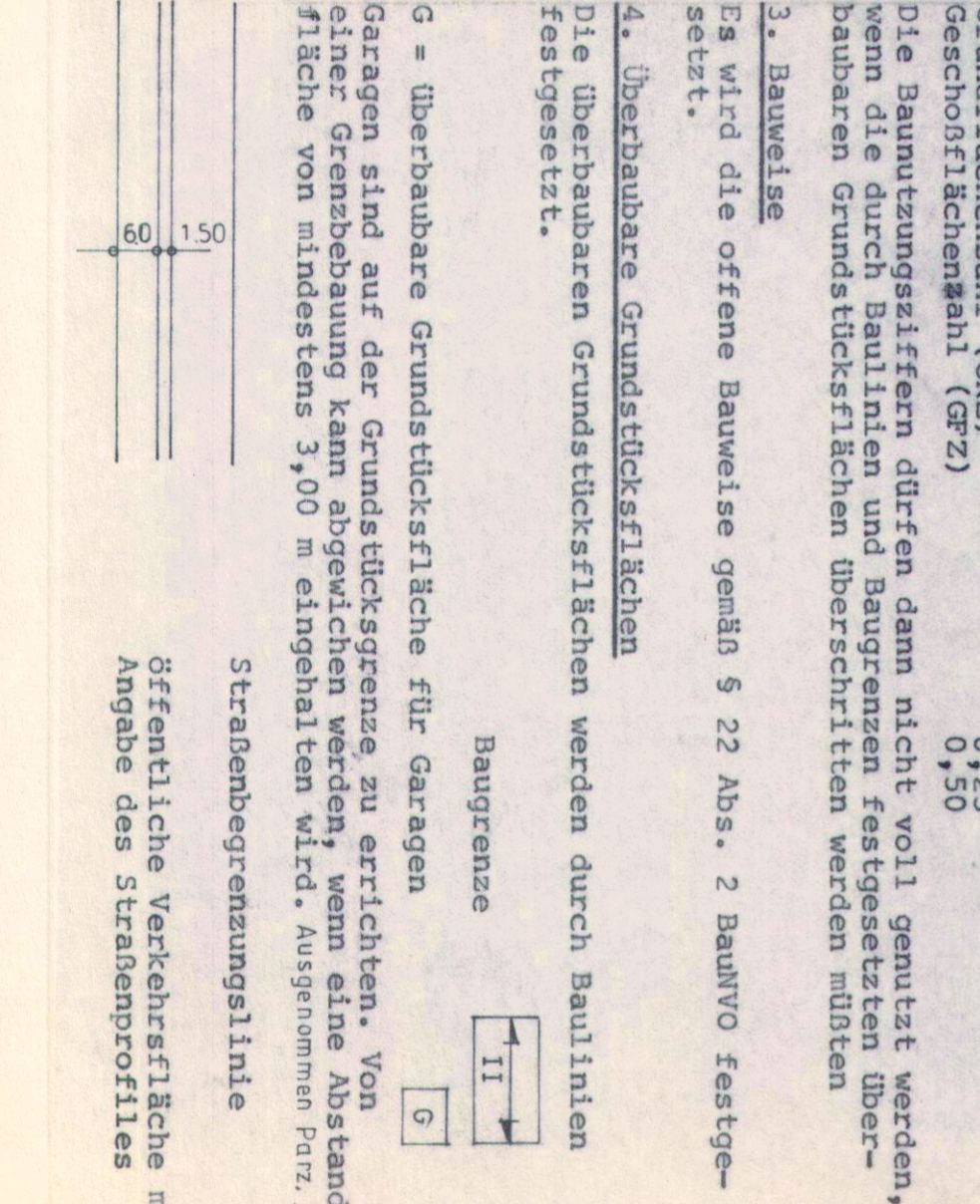
- 1. Der Entwurf des Bauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 02.01.1979 bis 02.02.1979 öffentlich ausgestellt.
- 2. Der Gemeinderat Feldkirchen-Westerham hat mit Beschluß vom 10.01.1979 den Bauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzungsplan beschlossen.
- 3. Der Gemeinderat Feldkirchen-Westerham hat mit Beschluß vom 18.01.1979 die Genehmigung des Bebauungsplans beschlossen.

- 1. Bürgermeister (Rohmeyer) 18.01.1979
- 2. Bürgermeister (Rohmeyer) 18.01.1979
- 3. Dem Landratsamt Rosenheim wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 18.01.1979 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 der BauGB-Kateisverordnung zum BauGB angezeigt.

Der gemäß § 11 BauGB angezeigte Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Feldkirchen-Westerham öffentlich, zu Jedermann Einsicht ab 06.01.1979 gemäß § 12 Satz 2 BauGB aus.

- 1. Art der baulichen Nutzung Allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BaunVO) WA Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 2. Maß der baulichen Nutzung II als Höchstgrenze zulässig 2 Vollgeschoss
- 3. Bauweise Es wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauVO festgesetzt.

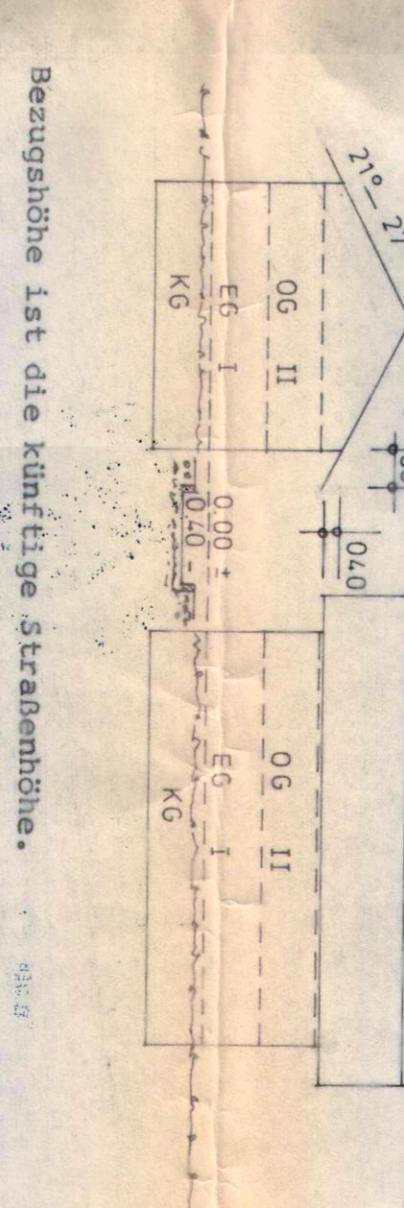
- 4. Überbaubare Grundstücksflächen Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien festgesetzt. Bauweise II G
- 5. Überbaubare Grundstücksfläche für Garagen Garagen sind auf der Grundstücksfläche zu errichten. Von einer Grenzbebauung kann abgewichen werden, wenn eine Abstandsfläche von mindestens 3,00 m eingehalten wird. Ausgenommen Parz. 20, 21



5. Äußere Gestaltung

Dachform: Satteldach 21 bis 27 Dachdeckung: ortsbildendes rot- oder rotbraunes Material höchstens 0,40 m über der künftigen Ersch.-straße mindestens 0,80 m an Giebel- und Traufseite

Nicht zulässig ist die Verwendung von Glasteinen und die Verklebung mit grobformatigen Platten aus Metall, Asbest, Zement oder ähnlichem Material. Für Garagen ist Flachdachdeckung zulässig. Dachansbauten dürfen nicht aus der Dachfläche herausragen. Ein Kniestock über 0,40 m einschließlich Putzfette ist nicht erlaubt. Dachgeschossbauten sind zulässig.



5. Einfriedungen Auf der Straßenseite aus Holz oder Schmiedeeisen. Farbe der Zäune nach dem Bauherrn oder schwarz. Nicht zulässig ist an der Straßenseite eine hinterfrontale Hecke oder ein anderer Zaun mit einer Höhe über 1,80 m. Die Zäune sind zu versehen mit einer Höhe von 0,60 m nicht überhöhen. Die Zäune sind zu versehen mit einer Höhe von 0,60 m nicht überhöhen. Die Zäune sind zu versehen mit einer Höhe von 0,60 m nicht überhöhen.

- 3. Vor Gebäuden mit Ladengeschäften und dergleichen sind ausreichend Parkmöglichkeiten zu schaffen.
- 9. Die oberirdische Aufstellung von Flüssigkeitsbehältern ist nicht gestattet.
- 10. Sämtliche Elektro-Verordnungen - auch zu den einzelnen Häusern - sind zu verkabeln.
- 11. Erdtanks sind gegen Auftrieb zu sichern und Kellertanks in wasserdicht ausgebildeten Kellerräumen zu lagern.
- 12. Je Hauseinheit ist nur eine Fernsehantenne gestattet.
- 13. Für je 300 m² des Baugrundstückes ist ein geeigneter Stelle ein Baum bodenschlüssiger Art zu pflanzen.
- 14. Verteilerschleifen der Gas- und Wasserleitungen sind in der Verkehrsrisikoprüfung in die Privatgrundstücke an den Gehsteigrand zu stellen.

Sichtstreifen Die Sichtstreifen sind von gleicher Breite über 0,50 m Höhe freizuhalten. Privater Wirtschaftsweg. Öffentlicher Eigentumsweg. Zu erhaltendes Feuchtbüsch. Zu erhaltende Silberweide.

15. Tankbefüllungs- und -entlüftungsöffnungen sind mindestens 1,0 m über Gelände anzubringen und die Einfliegsschicht von Erdtanks mit wasserdichten Verschlüssen zu versehen.

Approved by the competent authority: Gemeindefeldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim, Bauungsplan Nr. 41, Feldolling Süd II - 2. Änderung. Issued: November 1977, Revised: April 1978, Revised: Juni 1988. Signed: [Signature]